

Elektronisches Amtsblatt der Gemeinde Saterland

Ausgabe 06/2026

18.04.2026

Bekanntmachungen der Gemeinde Saterland

Seite

Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich der Gestaltungssatzung zur Regulierung der Aufstellung von großflächigen Werbeanlagen

2

Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich der Gestaltungssatzung zur Regulierung der Aufstellung von großflächigen Werbeanlagen

In der Ausgabe 05/2026 des elektronischen Amtsblattes der Gemeinde Saterland vom 04.04.2026 wurden versehentlich unterschiedliche Daten bezüglich der Aufstellung der Gestaltungssatzung zur Regulierung von großflächigen Werbeanlagen genannt. Zur Klarstellung wird die Bekanntmachung hiermit wiederholt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 04.04.2026 im General-Anzeiger und in der Nordwest-Zeitung.

Der Rat der Gemeinde Saterland hat in seiner Sitzung am 16.03.2026 beschlossen, die Geltungsdauer der Veränderungssperre im Bereich der am 18.12.2023 aufgestellten Gestaltungssatzung zur Regulierung von großflächigen Werbeanlagen gem. § 17 Abs. 1 Baugesetzbuch zur Sicherung der Planung um ein Jahr zu verlängern.

Zu diesem Zweck wurde folgende Satzung beschlossen:

Satzung über die erste Verlängerung der Veränderungssperre im Bereich der am 18.12.2023 aufgestellten Gestaltungssatzung zur Regulierung von großflächigen Werbeanlagen

§ 1 Betroffener Bereich:

Die verlängerte Veränderungssperre gilt für den künftigen Geltungsbereich der Gestaltungssatzung zur Regulierung der Aufstellung oder Anbringung von großflächigen Werbeanlagen (Ansichtsfläche größer 1 qm).

§ 2 Geltungsdauer

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre im Bereich der am 18.12.2023 aufgestellten Gestaltungssatzung zur Regulierung von großflächigen Werbeanlagen wird um ein Jahr verlängert. Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses der Gestaltungssatzung zur Regulierung von großflächigen Werbeanlagen, spätestens jedoch 1 Jahr nach der Bekanntmachung dieser Verlängerung der Veränderungssperre außer Kraft.

§ 3 Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist wie folgt begrenzt:

1. Strücklingen:

In einem Abstand von 20 m beiderseits der Straßentrassen

- der Bahnhofstraße
- der Hauptstraße vom Kreisel in Utende (im Norden) bis zur Einmündung der Straße Bet´Heft (im Süden).

2. Ramsloh:

In einem Abstand von 20 m beiderseits der Straßentrassen

- der Hauptstraße von der Einmündung des Langholter Weges (im Norden) bis zur Einmündung des Barselkeweges (im Süden)
- der Marktstraße und
- der Friedhofstraße.

3. Scharrel

In einem Abstand von 20 m beiderseits der Straßentrassen

- der Hauptstraße von der Einmündung des Grotangeweges (im Norden) bis zur Einmündung in die Straße Am Ostermoor (im Süden)
- des Raiffeisendamms.

4. Sedelsberg

In einem Abstand von 20 m beiderseits der Straßentrassen

- der Hauptstraße von der Einmündung der Finkenstraße (im Norden) bis zur Einmündung des Iltisweges (im Süden)
- der Koloniestraße von der Einmündung des Erikaweges (im Osten) bis zur Hauptstraße
- der Neuscharreler Straße vom Kreisel (im Norden) bis zur Einmündung der Straße Unter den Eichen (im Süden).

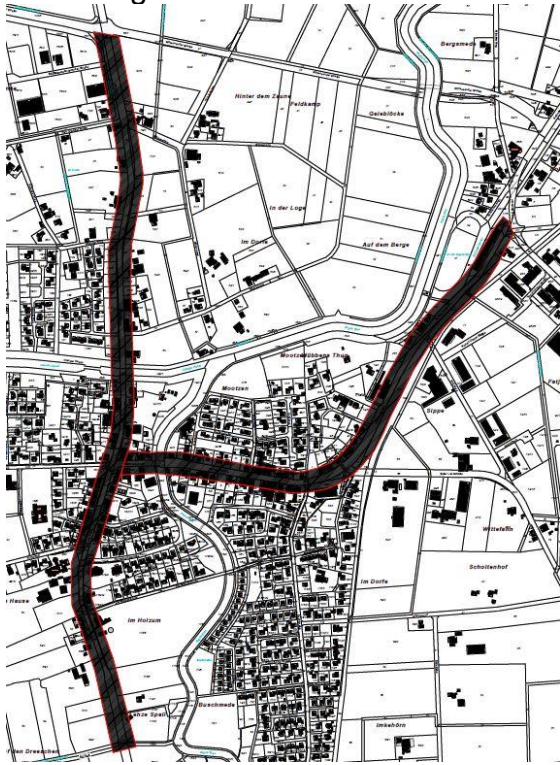
Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ist in den angefügten Kartenausschnitten dargestellt.

Saterland, den 14.04.2026

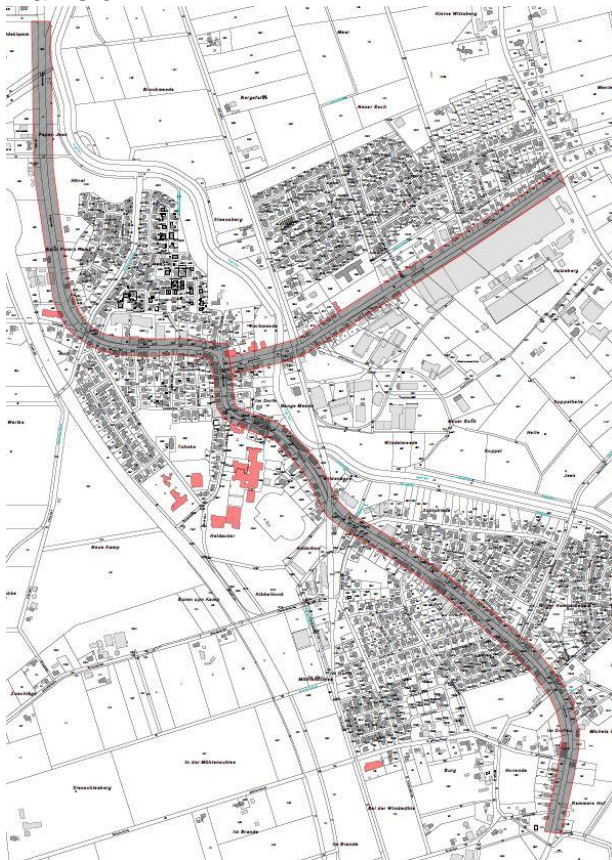
Otto

Geltungsbereiche der Veränderungssperre:

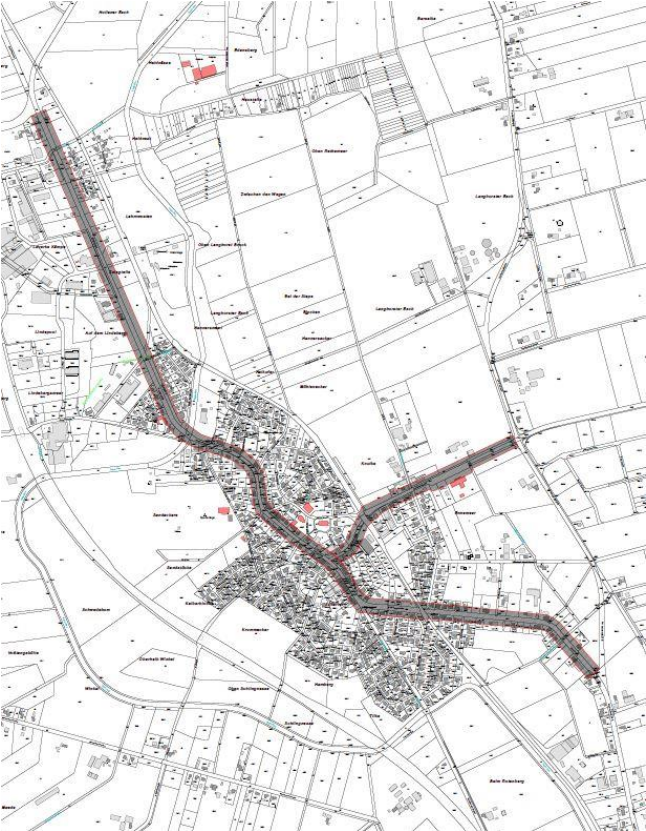
Strücklingen:



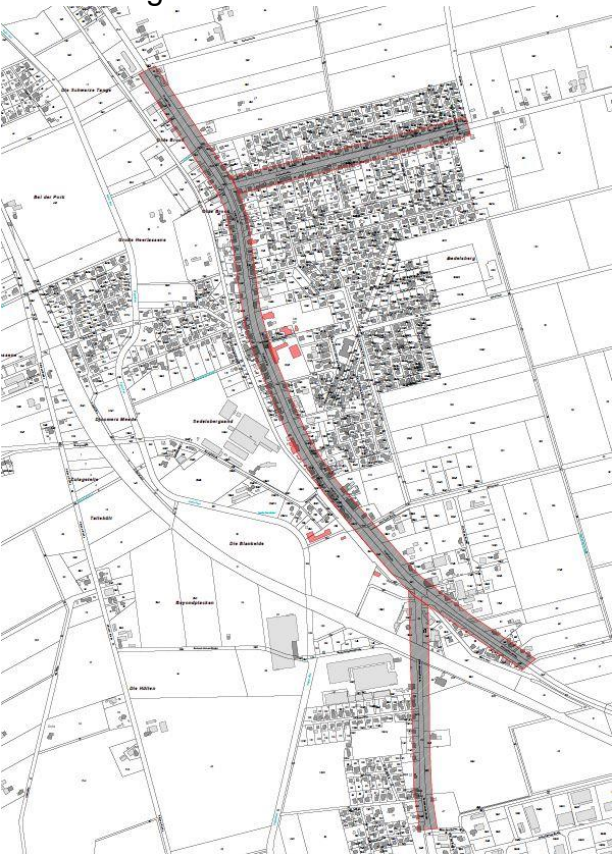
Ramsloh:



Scharrel:



Sedelsberg:



Die Satzung kann im Rathaus der Gemeinde Saterland, Ramsloh, Hauptstraße 507, 26683 Saterland, Zimmer O. 15, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Für die Einsichtnahme in die Unterlagen wird eine Terminvereinbarung (telefonisch oder per E-Mail) empfohlen. Ansprechpartnerin Fachbereich 3 - Ortsplanung: Bopp, Tel.: 04498/940-161; E-Mail: bopp@saterland.de. Unter der genannten Telefonnummer sowie per E-Mail können außerdem Fragen zu den Planungen gestellt werden, die möglichst zeitnah beantwortet werden.

Die Unterlagen können außerdem im Internet auf der Homepage der Gemeinde Saterland unter dem Link: <http://www.saterland.de/wirtschaft-wohnen/bauleitplanung/> eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Saterland geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften begründen soll, ist darzulegen.

Mit der Bekanntmachung ist die Satzung der Gemeinde Saterland über die erste Verlängerung der Veränderungssperre im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung zur Regulierung der Aufstellung von großflächigen Werbeanlagen in Kraft getreten.

Saterland, den 14.04.2026

Otto

Impressum

Herausgeber: Gemeinde Saterland

Redaktion: Gemeinde Saterland, Tatjana Metzger

Verantwortlich für Inhalte der amtlichen Mitteilungen: Der Bürgermeister